



Gemeinderat der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

Hygienekonzept für die Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und seiner Ausschüsse in der Festscheune

1.
Die maximale Personenzahl beträgt 56, davon 16 Gäste.
2.
Die Sitzung wird kontaktfrei durchgeführt.
3.
Der Sicherheitsabstand von 1,5 Metern gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird durch die entsprechende Anordnung von Tischen und Sitzplätzen gewahrt.
4.
Im Hinblick auf die Größe der Festscheune und die anwesenden Personen ist eine Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person gewährleistet (§ 2 Abs. 5 Corona-ArbSchV).
5.
Von allen anwesenden Gästen werden Vor- und Familienname, die vollständige Anschrift und die Telefonnummer in einer Liste gemäß § 2 Abs. 7 der Vierten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erfasst.
Die Daten werden unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften vertraulich aufbewahrt und spätestens 4 Wochen nach der Sitzung gelöscht.

Von den Mitgliedern des Gemeinderates und der Verwaltung wird nur eine Anwesenheitsliste geführt, da dem Abgeordnetenbüro die Kontaktdaten bekannt sind.
6.
Die Eintragung in die Anwesenheitsliste erfolgt über desinfizierte Kugelschreiber, welche nach Benutzen erneut desinfiziert werden.

7.

Warteschlangen am Eingang zur Festscheune werden gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Vierten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung durch die Anwesenheit der Kolleginnen/Kollegen der Verwaltung vermieden. Es gilt eine sog. Einbahnstraßenregelung, um Begegnungen zu vermeiden und es werden gesonderte Anwesenheitslisten für Mitglieder des Gemeinderates, der Verwaltung und Gäste an separaten Tischen ausgelegt.

8.

Die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände ist im Eingangsbereich der Festscheune gegeben.

9.

Der Aufenthalt innerhalb der Festscheune ist mit einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung gemäß § 1 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Neunten SARSCoV-2-Eindämmungsverordnung gestattet. Sobald die Plätze eingenommen sind, ein Mindestabstand von 1,5 eingehalten wird und die ausreichende Lüftung* (jeweils nach einer Stunde) sichergestellt ist, kann diese abgenommen werden. Bei Aufhalten von mehr als 30 Minuten wird ein ständiges Tragen der medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder die Verwendung einer FFP-2 Maske empfohlen.

10.

Auf die Abstandsregelungen sowie das Tragen der Schutzmaske wird durch gut sichtbare Aushänge hingewiesen (§1 Abs. 1 Nr. 4 der Vierten Verordnung zur Änderung der Neunten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

11.

Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, wird die Teilnahme an der Sitzung untersagt.

Die Einhaltung der umzusetzenden Maßnahmen obliegt dem Bürgermeister, die vorzuhaltenden Dokumentationen dem Abgeordnetenbüro.

Röblingen, 22. Februar 2021


Bürgermeister

*Eine ausreichende Lüftung ist unter Beachtung der Arbeitsstättenrichtlinie 3.6, den Empfehlungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin „Infektionsschutzgerechtes Lüften – Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie“ und der Stellungnahme der Kommission Innenraumluftthygiene am Umweltbundesamt sicherzustellen.